

## **Anlage 4**

**zu § 3 des Vertrages zur Förderung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich des ambulanten Operierens zwischen der KVSH und den Krankenkassen vom 18.05.2009**

### **Quartilsbildung je Facharztgruppe**

Zur Ermittlung der Leistungsdichte je Vertragsarzt innerhalb seiner Fachgruppe wird die abgerechnete Punktmenge der ambulanten Operationen der Kategorie 1 bzw. 2 zum Vertrag gem. § 115b Abs. 1 SGB V, die in den Quartalen I bis IV/2008 innerhalb seiner Fachgruppe erbracht wurden, erfasst.

Die Leistungen werden aufsteigend sortiert. Die zugrundeliegende Verteilung wird dann in vier Viertel unterteilt (Quartile). Ein Quartil ist die Grenze zwischen zwei bestimmten Vierteln der Verteilung und umfasst jeweils 25 v. H. der Daten.

Das erste Quartil umfasst die geringsten Leistungen, das vierte Quartil die meisten Leistungen. Diejenigen Praxen, die innerhalb des vierten Quartils liegen, zählen zu den Vertragsteilnehmern.